



Aktualisierte Seiten im Skript:

**20, 21, 23, 24, 29, 32, 48, 79, 82, 114, 121, 122, 130 und 262
(Folien 1, 2, 13, 18, 19, 55, 61, 68, 94, 109, 110, 118 und 219)**

HLBS-Mitarbeiterschulung 2021

1.8 Forstschädenausgleichsgesetz – Kalamitätsschäden

1.8.1 Hintergrund

Die seit 2018 auftretenden Extremwetterverhältnisse (Stürme, Hitze- und Dürreperioden) und der nachfolgende Schädlingsbefall haben in Deutschland zu einem immensen Anfall von Kalamitätsholz und einbrechenden Holzabsatzmärkten geführt. Im Zuge der globalen Corona-Pandemie wurde diese Situation noch zusätzlich verschärft.

Die Bundesregierung hat auf Initiative einiger Bundesländer eine Einschlagsbeschränkung der Holzart Fichte beschlossen, die am 23.04.2021 in Kraft getreten ist. Ursprünglich wollte man hiermit einem erwarteten Verfall der Holzpreise entgegenwirken. Da die Holzpreise seit Mitte 2020 aber drastisch steigen, mehren sich die Stimmen, die eine vorzeitige Aufhebung der Holzeinschlagsbeschränkung fordern.

1.8.2 Die Einschlagsbeschränkung³¹

vgl. BMF-Schreiben vom 27.07.2021 – IV C 7 - S 1916/20/10003 :002

Im Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 (Forstwirtschaftsjahr 2021) wird der ordentliche Holzeinschlag der Holzart Fichte auf 85 % beschränkt. Bei der Berechnung des zulässigen Einschlags ist der durchschnittliche Einschlag der Jahre 2013 bis 2017 (Forstwirtschaftsjahre) zugrunde zu legen. Sofern in einem Betrieb in dem genannten Vier-Jahreszeitraum jedoch kalamitätsbedingt Über- oder Unternutzungen erfolgten, ist ein anderes durchschnittliches Jahr heranzuziehen. Der Einschlag, der seit dem 01.10.2020 bis zur Verabschiedung der Beschränkung erfolgte, ist hierbei auf die 85 % anzurechnen und bleibt nicht außen vor.

Würde der gesamte Holzeinschlag eines Betriebs durch diese Einschlagsbeschränkung auf weniger als 70 % des Nutzungssatzes nach § 68 Abs. 1 Satz 1 EStDV absinken, so kann der in der Verordnung bestimmte Prozentsatz entsprechend überschritten werden.³²

In der Ergänzung zur HolzEinSchlBeschrV2021 wurde zudem in einem Schreiben vom 19.05.2021 durch das BMEL klargestellt, dass die Holzeinschlagsbeschränkung aus Vereinfachungsgründen als eingehalten gilt, wenn der ordentliche Fichtenholzeinschlag von 75 Erntefestmeter ohne Rinde eingehalten wird. Durch das BMF-Schreiben wird klargestellt, dass diese Vereinfachungsregelung nun auch für steuerliche Zwecke gilt (vgl. BMF-Schreiben a.a.O. Rz. 8).

Bei Verstößen gegen die Rechtsverordnung kann die zuständige Forstbehörde im Einzelfall ein Bußgeld von bis zu 25.000 € (Höchstbetrag) festsetzen.³³ Sollten die 85 % bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung überschritten worden sein, muss man aber keine bußgeldrechtlichen Konsequenzen befürchten. Im Einzelfall kann sich ein Forstwirt auf Antrag bei der zuständigen Forstbehörde von der Einschlagsbeschränkung befreien lassen, wenn diese zu einer wirtschaftlich unbilligen Härte führen würde.³⁴

1.8.3 Steuerliche Auswirkungen

Die Reaktivierung des Forstschädenausgleichsgesetzes bringt einige steuerliche Vorteile mit sich, die im Nachfolgenden dargestellt werden. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sieht mit Schreiben vom 23.04.2021 vor, diese Begünstigungen nur auf die von der Einschlagsbeschränkung betroffene Holzart Fichte anzuwenden.³⁵

³¹ § 1 HolzEinSchlBeschrV2021.

³² § 1 Abs. 4 ForstSchAusglG.

³³ § 11 ForstSchAusglG.

³⁴ § 1 Abs. 5 ForstSchAusglG.

³⁵ Schreiben zur Durchführung des ForstSchAusglG v. 23.04.2021, Tz. 5.

Das BMF hat jedoch in seinem Schreiben den Anwendungsbereich des Forstschädenausgleichsgesetz nicht auf die Holzart Fichte beschränkt, sodass alle außerordentlichen Holznutzungen begünstigt sind (vgl. BMF-Schreiben a.a.O. Rz. 33, 36, 40).

1.8.3.1 Tarifiermäßigung für Kalamitätsnutzung

Im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung verwertetes Kalamitätsholz unterliegt gemäß § 5 ForstSchAusglG einheitlich dem ¼-Steuersatz nach § 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG. Dieser begünstigte Steuersatz kann auf Antrag auch für Kalamitätsholz angewendet werden, das innerhalb des Zeitraums der Einschlagsbeschränkung angefallen ist, jedoch erst nach dem 30.09.2021 verwertet wird.³⁶ Der Antrag ist erst i. R. d. Steuererklärung zu stellen.

Hinweis:

Es ist das für Kalamitätsnutzungen übliche Meldeverfahren nach R 34b.6 Abs. 6 EStR einzuhalten, d. h. **vor Aufarbeitung** ist der Schadenfall bei der zuständigen Finanzbehörde mittels amtlichen Vordruck zu melden und **nach Aufarbeitung** ist eine Abschlussmeldung bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen. Diese Meldungen erst mit der Steuererklärung vorzunehmen ist verspätet und führt zur Versagung der Vergünstigung.

1.8.3.2 Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale

Für nichtbuchführungspflichtige (auch nicht freiwillig buchführende) Land- und Forstwirte besteht gemäß § 4 Abs. 1 ForstSchAusglG die Möglichkeit, erhöhte Betriebsausgabenpauschalen i. H. v. 90 % der Einnahmen (bzw. 65 % der Einnahmen bei Veräußerung von Holz auf den Stamm) abzuziehen. Eine Anwendungsbegrenzung dieser erhöhten Pauschalen auf Betriebe bis zu einer Größe von **50 ha** analog dem § 51 EStDV gibt es hierbei **nicht** (vgl. BMF-Schreiben a.a.O., Rz. 31).

Maßgebend für den erhöhten Abzug ist, dass die Betriebseinnahmen im Zeitpunkt der Einschlagsbeschränkung zufließen (§ 11 EStG, BMF-Schreiben a.a.O., Rz. 34), auch wenn der Gewinnermittlungszeitraum von diesem Zeitraum abweicht oder der Einschlag bereits vor dem Zeitraum der Einschlagsbeschränkung (bis 30.09.2020) erfolgte.

1.8.3.3 Bewertung von Holzvorräten aus Kalamitätsnutzungen³⁷

Steuerpflichtige mit Einkünften aus Forstwirtschaft, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1, § 5 EStG ermitteln, können von einer Aktivierung des eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes ganz oder teilweise absehen. Dies eröffnet die Möglichkeit, eine Gewinnerhöhung durch einen Mehrbestand der Vorräte zu umgehen.

1.8.3.4 Niedrigerer Ansatz für Übervorräte bei der Holzwirtschaft

Gemäß § 7 ForstSchAusglG können in der Holzwirtschaft Tätige mit Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG (z. B. Holzhändler oder Sägewerke) den Mehrbestand an bestimmten Holzarten mit einem um 50 % niedrigeren Wert ansetzen.

1.8.3.5 Inanspruchnahme Forstschädenausgleichsfonds³⁸

Zur Ergänzung der durch die Einschlagsbeschränkung geminderten Erlöse dürfen Betriebe, die einen betrieblichen Ausgleichsfonds gemäß § 3 ForstSchAusglG gebildet haben, diesen ohne Steuerzuschlag in Anspruch nehmen.

³⁶ § 5 Abs. 2 ForstSchAusglG.

³⁷ § 4a ForstSchAusglG.

³⁸ § 3 ForstSchAusglG.



Stand: August 2021

1 Steuergesetzgebung und aktuelle Änderungen

1.1 Jahressteuergesetz 2020

1.1.1 Fristverlängerung Corona-Bonus

Korrektur

- § 3 Nr. 11a EStG v. 01.03.2020 bis (ursprünglich) 31.12.2020
→ Corona-Bonus bis 1.500 € (einmalig)
- Fristverlängerung durch JStG bis **30.06.2021**
→ weitere Fristverlängerung bis 31.03.2022 (AbzStEntModG)
- wichtig: keine Erhöhung der stfr. Zahlung (max. 1.500 € über die Jahre)

1.1.2 Steuerfreier Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

- Verlängerung auf den 31.12.2021

1.1.3 Home-Office Pauschale

- Pauschale i.H.v. 5 € pro Kalendertag (qualitative Voraussetzungen für ein „echtes“ Arbeitszimmer müssen nicht vorliegen): VZ 2020 und 2021
- Voraussetzung: keine Geltendmachung eines „echten“ Arbeitszimmers und keine Tätigkeiten außerhalb der Wohnung an diesem Tag

1

1 Steuergesetzgebung und aktuelle Änderungen

1.1 Jahressteuergesetz 2020

Korrektur

1.1.4 Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag gem. § 7g EStG

- Siehe Tz. 4

1.1.5 Sonderausgabenabzug bei lebenslangen, wiederkehrenden Versorgungsleistungen § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG

- korrespondierende Besteuerung (§ 10 Abs. 1a und § 22 Nr. 1a EStG)
- Steuer-ID-Nummer materiell-rechtliche Voraussetzung für SoA-Abzug
- gilt ab dem VZ 2021

1.1.6 § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 EStG

- § 14 Abs. 2 EStG: Betriebsverkleinerung LuF-Betriebe
 - keine Betriebsaufgabe bei Betriebsverkleinerung eines LuF-Betriebs durch Entnahme, Überführung oder Übertragung von Flächen, wenn mind. eine Fläche verbleibt, die der Erzeugung von Pflanzen oder Tieren i.S.d. § 13 Abs. 1 EStG zu dienen bestimmt ist

2

1 Steuergesetzgebung und aktuelle Änderungen

1.1 Jahressteuergesetz 2020

1.1.6 § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 EStG

- § 14 Abs. 3 EStG: Realteilung von aktiven und verpachteten LuF-Mitunternehmerschaften
 - Verpächterwahlrecht kann wieder geteilt werden
 - entgegen BFH-Rechtsprechung aus 2018
 - es liegt auch dann Betriebsvermögen vor, wenn im Rahmen der Aufgabe einer LuF Mitunternehmerschaft oder beim Ausscheiden eines Mitunternehmers übertragene Grundstücke erstmalig oder weiterhin verpachtet werden
 - Voraussetzung: Fläche dient der Erzeugung von Pflanzen oder Tieren i.S.d. § 13 Abs. 1 EStG
 - ob die Flächen im Gesamthandsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen waren, ist unbeachtlich
 - Anwendung: auf alle Übertragungen oder Überführungen von Grundstücken, die nach dem 16.12.2020 stattgefunden haben, auf unwiderruflichen Antrag für alle offenen Fälle (§ 52 Abs. 22c EStG)

3

1 Steuergesetzgebung und aktuelle Änderungen

1.5 Änderung der KassenSichV – Entwurf

1.5.1 Hintergrund der Änderung der KassenSichV

- notwendiger Anpassungsbedarf nach Ansicht der Regierung, weil auch bei EU-Taxametern und Wegstreckenzählern digitale Grundaufzeichnungen unerkant gelöscht werden können
- Kassen- und Parkscheinautomaten sowie Ladesäulen für Elektro- und Hybridfahrzeuge sollen von der KassenSichV ausgenommen werden, weil vergleichbar mit Fahrscheinautomaten
- effizientere Belegverifikation sowie schnellere Durchführung Kassen-Nachschaу: zwei weitere Mindestangaben für Beleg vorgesehen, der von elektronischen oder computergestützten Kassen auszugeben ist

1.5.2 Änderungen für Taxameter, Wegstreckenzähler und Park-/Kassenautomaten

- EU-Taxameter, die bisher über das INSIKA-Verfahren geschützt werden, sind längstens bis zum 31.12.2025 zu verwenden – § 6c KassenSichV

12

1 Steuergesetzgebung und aktuelle Änderungen

1.5 Änderung der KassenSichV – Entwurf

Korrektur

1.5.3 Änderung in den Kassenbelegen

- Es werden zusätzliche Mindestangaben festgelegt: Prüfwert nach § 2 Satz 2 Nr. 7 KassenSichV sowie fortlaufender Zähler § 6 Satz 1 Nr. 7 KassenSichV
- Folgende Mindestangaben sind auf dem Beleg vorzunehmen:
 - vollständiger Name und Anschrift des leistenden UN
 - Datum der Belegausstellung; Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und -beendigung
 - Menge und Art der Gegenstände; Umfang und Art der sog. Leistung
 - die Transaktionsnummer
 - Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe; der anzuwendende Steuersatz oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
 - Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder **die Seriennummer des Sicherheitsmoduls**
 - neu: Prüfwert und fortlaufenden Signaturzähler
 - Angaben können durch QR-Code ersetzt werden

13

1 Steuergesetzgebung und aktuelle Änderungen

1.8 Forstschädenausgleichsgesetz – Kalamitätsschaden

1.8.1 Hintergrund

Aktualisierte Folie

- seit 2018 auftretende Extremwetterverhältnisse (Stürme/Hitze/Dürre) haben zu immensen Anfall an Kalamitätsholz geführt
- Bundesregierung beschließt auf Initiative von Bundesländern die Einschlagsbeschränkung, um dem Verfall der Holzpreise entgegenzuwirken
- Inkrafttreten: 23.04.2021

1.8.2 Die Einschlagsbeschränkung

- vom 01.10.2020 bis 30.09.2021 wird der ordentliche Holzeinschlag der Holzart Fichte auf 85% beschränkt: bei Nichteinhaltung ggf. Bußgeld
- maßgebender Zeitraum für die Berechnung: Forstwirtschaftsj. 2013 bis 2017
- Einschlag, der seit dem 01.10.2020 bis zur Verabschiedung erfolgte, ist auf die 85% anzurechnen, bleibt ohne bußgeldrechtliche Konsequenzen
- Vereinfachungsregelung: 75 Erntefestmeter ohne Rinde ordentlicher Einschlag Fichtenholz -> Einschlagsbeschränkung gilt als eingehalten
- auf Antrag bei Forstbehörde: Befreiung möglich

18

1 Steuergesetzgebung und aktuelle Änderungen

1.8 Forstschädenausgleichsgesetz – Kalamitätsschaden

1.8.3 Die steuerlichen Auswirkungen

Aktualisierte Folie

- ForstSchAusglG bringt einige steuerlichen Vorteile mit sich; **BMF-Schreiben v. 27.07.2021 klärt viele offene Fragen; insbes. gelten steuerliche Vergünstigungen für alle Kalamitätsnutzungen (und nicht nur Fichte).**

1.8.3.1 Tarifiermäßigung für Kalamitätsnutzung § 5 ForstSchAusglG

- im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung verwertetes Kalamitätsholz unterliegt einheitlich dem ¼-Steuersatz (**Meldeverfahren beachten, R 34b.6 Abs. 6 EStR**)
- dieser kann auf Antrag (i.R.d. StE) auch für Kalamitätsholz angewendet werden, das innerhalb des Zeitraums der Einschlagsbeschränkung angefallen, jedoch erst danach verwertet wird – § 5 Abs. 2 ForstSchAusglG

1.8.3.2 Erhöhung der Betriebsausgabenpauschale § 4 ForstSchAusglG

- für nichtbuchführungspflichtige Stpfl. erhöhen sich die pauschalen Betriebsausgaben auf 90% (bzw. 65% bei Einnahmen aus der Veräußerung auf den Stamm); **Maßgebend ist Zufluss der Einnahmen im Zeitraum der Beschränkung**
- **Keine** Anwendungsbegrenzung auf Betriebe bis 50 ha (**kein § 51 EStDV analog**)

19

Die Übernehmerin TU2 vermietet den Stall vorerst weiter umsatzsteuerfrei. Zum 01.07.2022 erzielt sie allerdings nur noch steuerpflichtige Umsätze aus der Verpachtung.

Lösung 1:

Im Zeitpunkt der Herstellung lag bei MU1 abziehbare Vorsteuer i. H. v. 152.000 € vor, die aber vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen war, da sie nur umsatzsteuerfreie Ausgangsumsätze erzielte (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG). Gleiches gilt für die Vorsteuer aus der Reparatur, für die ein eigener Berichtigungszeitraum gilt. Die Übergabe des Stalls stellt eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen dar, da MU1 ihr Unternehmen im Ganzen an einen anderen Unternehmer unentgeltlich übergeben hat und der Erwerber die bisher ausgeübte unternehmerische Tätigkeit fortführt (§ 1 Abs. 1a UStG).

Mit der umsatzsteuerpflichtigen Verpachtung ändern sich die maßgeblichen Verhältnisse bei TU2. Dabei sind die ursprünglichen Verhältnisse bei MU1 zu betrachten. Der Berichtigungszeitraum beginnt mit erstmaliger Verwendung (01.01.2014) und endet nach 10 Jahren am 31.12.2023 (§ 15a Abs. 1 Satz 2 UStG), da es sich um ein Gebäude handelt. Die steuerpflichtigen Ausgangsumsätze stellen eine Änderung der Verhältnisse von 100 % dar. Die Bagatellgrenzen gemäß § 44 Abs. 1 und 2 UStDV greifen nicht.

Berechnung:

| | |
|---|------------|
| Vorsteuer aus Herstellung in 2022: 152.000 € x 1/10 x 6/12 | = 7.600 € |
| Vorsteuer aus Herstellung in 2023: 152.000 € x 1/10 x 12/12 | = 15.200 € |
| Vorsteuer aus Reparatur in 2022: 1.900 € x 1/10 x 6/12 | = 95 € |
| In den Jahren 2023 bis 2027: 1.900 € x 1/10 | = 190 € |
| in 2028 drei Monate: 1.900 € x 1/10 x 3/12 | = 47,50 € |

Da in den Jahren 2022 und 2023 der Korrekturbetrag mehr als 6.000 € beträgt, erfolgt die Korrektur nach § 44 Abs. 3 Satz 1 UStDV mit den Voranmeldungen. Wie der Fall zeigt, kann es dazu kommen, dass der ursprüngliche Unternehmer mit der Vorsteuer bei Anschaffung oder Herstellung belastet ist und der Erwerber sie später einfordern kann.

Keine Änderung der Verhältnisse liegt bei der Gesamtrechtsnachfolge vor, wenn der Rechtsnachfolger (Übernehmer, Erbe als Betriebsübernehmer/-in) in die gesamte Rechtsposition des Rechtsvorgängers (Übergeber) eintritt. Der Berichtigungszeitraum des Erblassers geht nur auf den Erben über, wenn dieser die Unternehmenseigenschaft durch eine eigene Tätigkeit begründet.²²

Beispiel 2:²³

Unternehmer U, der Landwirt ist und nach § 24 Abs. 4 UStG zur Regelbesteuerung optiert hat, errichtet ein Stallgebäude für 500.000 € zzgl. 95.000 € USt, das Anfang Januar des Jahres 2021 erstmals verwendet wird. Zum 01.01.2022 veräußert er seinen Betrieb unter Zurückbehaltung dieses Stallgebäudes, das er nun nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfrei an den Käufer vermietet.

Lösung 2:

Die auf die Errichtung des Gebäudes entfallende Vorsteuer i. H. v. 95.000 € ist abziehbar, da der Landwirt bei Errichtung des Gebäudes beabsichtigte, dieses zur Erzielung von zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen zu verwenden. Die nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfreie Vermietung stellt eine Änderung der Verhältnisse dar. In den Jahren 2022 bis 2030 sind jeweils 9.500 € nach § 15a Abs. 1 UStG zurückzuzahlen.

²² Abschn. 15a.10 Satz 1 Nr. 2 UStAE.

²³ Abschn. 15a.9 Abs. 7 UStAE.

2 § 24 UStG unter Berücksichtigung der neuen 600.000 €-Umsatzgrenze

2.3 Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG

2.3.5 Sonstige Leistungen

Leistungen als Bestandteile nach § 15a Abs. 3 Satz 1 Alternative 1 UStG:

- ändern sich die Verhältnisse für das Wirtschaftsgut
→ Vorsteuerberichtigung des eingegangenen Gegenstandes
- für den Gegenstand (Bestandteil) sind die Regeln anzuwenden, die auch für das Wirtschaftsgut (Investitionsgüter oder Umlaufvermögen) gelten
- für die Bestandteile gilt ein eigenständiger Berichtigungszeitraum
- Dauer Berichtigungszeitraum Bestandteil = entsprechend dem Hauptwirtschaftsgut

54

2 § 24 UStG unter Berücksichtigung der neuen 600.000 €-Umsatzgrenze

2.3 Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG

Korrektur

2.3.5 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistung nach § 15a Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 UStG:

- sonstige Leistung wird unmittelbar an einem Wirtschaftsgut ausgeübt
- bei Vorsteuerberichtigung sind auf die sonstige Leistung die Verhältnisse des ursprünglichen Wirtschaftsguts anzuwenden
- Voraussetzungen: sonst. Leistung im Zeitpunkt des Leistungsbezuges nicht wirtschaftlich verbraucht
→ wirtschaftlich verbraucht = besitzen keine eigene Werthaltigkeit
 - typischerweise Unterhaltungsleistungen besitzen keine eigene Werthaltigkeit
 - z.B. Reinigungs-, Pflege-, Wartungsarbeiten **oder Erhaltungsaufwendungen**
- Beispiele: Fassadenanstrich, Generalüberholung Heizung, Neulackierung Schlepper

55

2 § 24 UStG unter Berücksichtigung der neuen 600.000 €-Umsatzgrenze

2.3 Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG

Lösung 1:

Im Zeitpunkt der Herstellung lag bei MU1 i.H.v. 152.000 € abziehbare Vorsteuer vor, die aber vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen war, da MU1 nur umsatzsteuerfreie Ausgangsumsätze erzielte (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG). Gleiches gilt für die Vorsteuer aus der Reparatur, für die ein eigener Berichtigungszeitraum gilt. Die Übergabe des Stalls stellt eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen dar, da MU1 ihr Unternehmen im Ganzen an einen anderen Unternehmer unentgeltlich übergeben hat und der Erwerber die bisher ausgeübte unternehmerische Tätigkeit fortführt (§ 1 Abs. 1a UStG).

Mit der umsatzsteuerpflichtigen Verpachtung ändern sich die maßgeblichen Verhältnisse bei TU2. Dabei sind die ursprünglichen Verhältnisse beim MU1 zu betrachten. Der Berichtigungszeitraum beginnt mit erstmaliger Verwendung (01.01.2014) und endet nach 10 Jahren am 31.12.2023 (§ 15a Abs. 1 Satz 2 UStG), da es sich um ein Gebäude handelt. Die steuerpflichtigen Ausgangsumsätze stellen eine Änderung der Verhältnisse von 100% dar.

Die Bagatellgrenzen § 44 Abs. 1 und 2 UStDV greifen nicht.

60

2 § 24 UStG unter Berücksichtigung der neuen 600.000 €-Umsatzgrenze

2.3 Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG

Berechnung:

Korrektur

Vorsteuer aus Herstellung in 2022: $152.000 \text{ €} \times 1/10 \times 6/12 = 7.600 \text{ €}$

Vorsteuer aus Herstellung in 2023: $152.000 \text{ €} \times 1/10 \times 12/12 = 15.200 \text{ €}$

Vorsteuer aus Reparatur in 2022: $1.900 \text{ €} \times 1/10 \times 6/12 = 95 \text{ €}$

In den Jahren 2023 bis 2027: $1.900 \text{ €} \times 1/10 = 190 \text{ €}$

in 2028 drei Monate: $1.900 \text{ €} \times 1/10 \times 3/12 = 47,50 \text{ €}$

Da in den Jahren 2022 und 2023 der Korrekturbetrag mehr als 6.000 € beträgt, erfolgt die Korrektur nach § 44 Abs. 3 Satz 1 UStDV mit den Voranmeldungen. Wie der Fall zeigt, kann es dazu kommen, dass der ursprüngliche Unternehmer mit der Vorsteuer bei Anschaffung oder Herstellung belastet ist und der Erwerber sie später einfordern kann.

61

2 § 24 UStG unter Berücksichtigung der neuen 600.000 €-Umsatzgrenze

2.4 Gestaltungshinweise für die Praxis

2.4.1 Option zur Regelbesteuerung

Korrektur

2.4.1.1 Frist und Form

- bis zum 10. Tag eines Kalenderjahres (10. Januar)
 - Option wirkt auf Beginn des **Vorjahres** (rückwirkende Anwendung)
 - Frist gilt auch für Rücknahme der Option
- Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann
 - aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO).
 - **Beachte:** § 108 Abs. 3 AO
- Option beim zuständigen Umsatzsteuerfinanzamt einreichen
 - Einreichung durch den „richtigen“ Unternehmer

68

2 § 24 UStG unter Berücksichtigung der neuen 600.000 €-Umsatzgrenze

2.4 Gestaltungshinweise für die Praxis

2.4.1 Option zur Regelbesteuerung

2.4.1.1 Frist und Form

- Antrag ist formfrei
 - aus Beweisgründen schriftlicher Antrag empfohlen
 - konkludentes Handeln = fristgerechte Abgabe einer erstmaligen USt-Voranmeldung oder einer USt-Jahreserklärung
 - **kein** wirksamer Antrag bei gesonderte Umsatzsteuerausweis auf Ausgangsrechnungen

69

3 Bilanzierung von Grundstücken

3.2 Bilanzierung von Grundstücken im Betriebs-/Sonderbetriebsvermögen

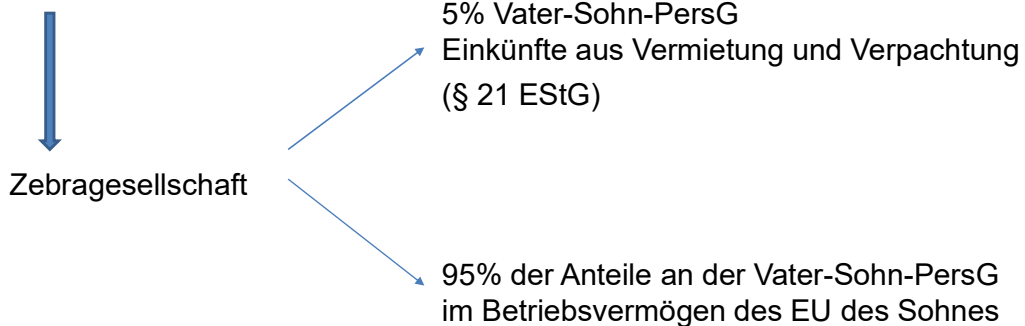
Ergänzung

3.2.2 Ausweis bzw. Bilanzierung von Grundstücken

3.2.2.2 ... bei Einzelunternehmen

Fall: Miteigentümergeinschaft V (5%), S (95%)

Folge:



3 Bilanzierung von Grundstücken

3.2 Bilanzierung von Grundstücken im Betriebs-/Sonderbetriebsvermögen

3.2.2 Ausweis bzw. Bilanzierung von Grundstücken

3.2.2.2 ... bei Einzelunternehmen

Vorsicht:

- Eheleute haben Grundstücke im Bruchteilseigentum oder Gesamthand und es erfolgt eine Nutzung der Flächen nur durch einen (Mit-) Eigentümer ohne schuldrechtliche Vereinbarung



Folge:

- konkludent vereinbartes Gesellschaftsverhältnis, wenn die Fläche des nicht unternehmerisch tätigen Ehegatten mehr als 10% der insgesamt land- und forstwirtschaftlich genutzten Eigentumsfläche beträgt

➔ **Vermeidung** mittels Abschluss eines Pachtvertrags über den Anteil des Nichtunternehmer-Ehegatten

3 Bilanzierung von Grundstücken

3.2 Bilanzierung von Grundstücken im Betriebs-/Sonderbetriebsvermögen

3.2.2 Ausweis bzw. Bilanzierung von Grundstücken

3.2.2.3 ... bei Mitunternehmerschaften

3.2.2.3.1 Beispiele der Bilanzierung von Grundstücken bei Mitunternehmerschaften

Überlassung durch vermögensverwaltende GbR:

- GbR erzielt originär Einkünfte aus VuV und überlässt Flächen an eine MU, bei der (ihre) GbR-Gesellschafter an der MU beteiligt sind

→ zwei Fallkonstellationen!

108

3 Bilanzierung von Grundstücken

3.2 Bilanzierung von Grundstücken im Betriebs-/Sonderbetriebsvermögen

3.2.2 Ausweis bzw. Bilanzierung von Grundstücken

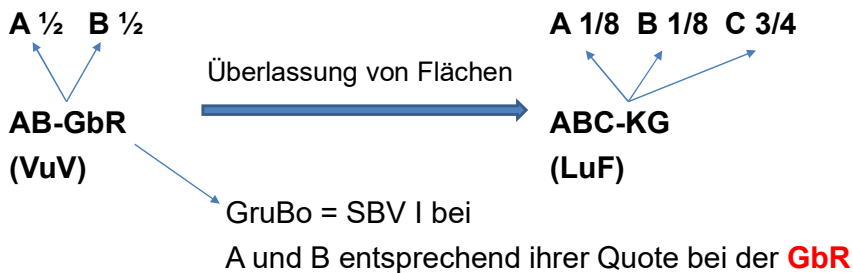
Korrektur

3.2.2.3 ... bei Mitunternehmerschaften

3.2.2.3.1 Beispiele der Bilanzierung von Grundstücken bei Mitunternehmerschaften

Überlassung durch vermögensverwaltende GbR:

a)



109

3 Bilanzierung von Grundstücken

3.2 Bilanzierung von Grundstücken im Betriebs-/Sonderbetriebsvermögen

3.2.2 Ausweis bzw. Bilanzierung von Grundstücken

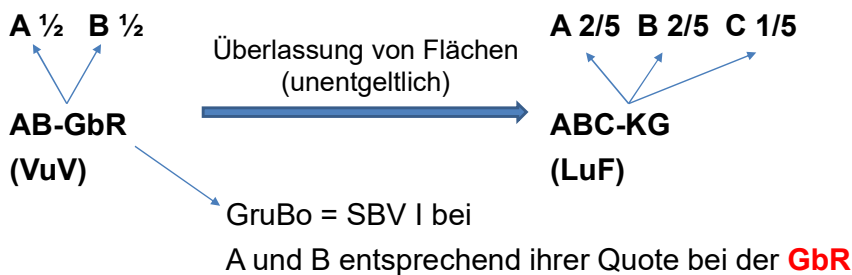
Korrektur

3.2.2.3 ... bei Mitunternehmerschaften

3.2.2.3.1 Beispiele der Bilanzierung von Grundstücken bei Mitunternehmerschaften

Überlassung durch vermögensverwaltende GbR:

b)



110

3 Bilanzierung von Grundstücken

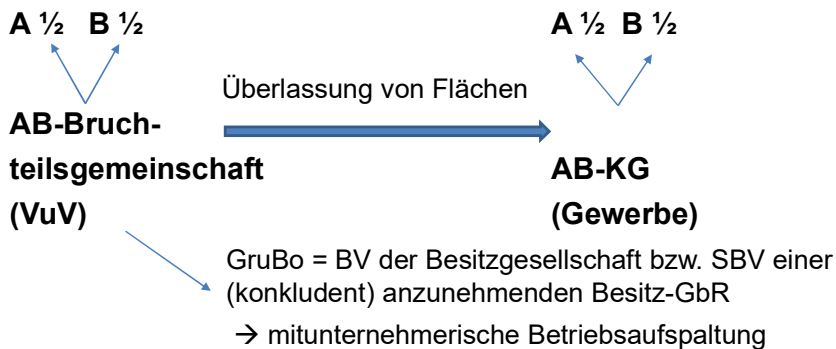
3.2 Bilanzierung von Grundstücken im Betriebs-/Sonderbetriebsvermögen

3.2.2 Ausweis bzw. Bilanzierung von Grundstücken

3.2.2.3 ... bei Mitunternehmerschaften

3.2.2.3.1 Beispiele der Bilanzierung von Grundstücken bei Mitunternehmerschaften

Überlassung durch vermögensverwaltende Bruchteilsgemeinschaft:



111

4 Neues zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG

4.1 Die Änderungen § 7g EStG im JStG 2020

Korrektur

4.1.4 Änderung Inanspruchnahme IAB bei Mitunternehmerschaften

- künftig können IABs nur im Vermögensbereich hinzugerechnet werden, in dem der IAB gebildet wurde; Vermeidung Gewinnverschiebungen
- bei Abzug vom gemeinschaftl. Gewinn → Investition in der Gesamthand
- bei Abzug in einem SoBV → Investition in diesem SoBV
- **zeitliche Anwendung:** gilt für alle IABs, die in nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen wurden

4.1.5 Verhinderung nachträgliche Bildung eines IAB

- IAB können solange beantragt werden, wie der Steuerbescheid verfahrensrechtlich änderbar ist (z.B. VdN § 164 AO)
- dies wurde oft nach BPs genutzt, um Mehrergebnis zu vermeiden
- neu: IAB darf nur dann beantragt werden, wenn Anschaffung des WG in diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt
- **zeitliche Anwendung:** siehe Tz. **4.1.4**

118

4 Neues zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG

4.1 Die Änderungen § 7g EStG im JStG 2020

4.1.6 Änderungen bei der Sonderabschreibung gem. § 7g Abs. 6 EStG

- auch hier ist die neue Gewinngrenze von 200.000 € maßgebend
- die Frage, ob Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden kann, entscheidet sich im WJ, das der Anschaffung vorangeht
→ wenn nach Anschaffung Grenzen überschritten werden, ist das ohne Belang
- **zeitliche Anwendung:** spätestens für WJ, die nach dem 17.07.2020 enden (Wahlrecht)

119

9 Rechtsprechung

9.6 Steuerfreie Vermietung Putenstall mit Betriebsvorrichtung

Streitfrage (FG Niedersachsen v. 11.06.2020 – 11 K 24/19):

- Liegt bei Verpachtung eines Putenstalls eine insgesamt steuerfreie Verpachtung vor oder ist das Aufteilungsgebot nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG zu beachten?

Sachverhalt:

- Kläger: Umsätze aus der Verpachtung von Stallgebäuden inkl. Betriebsvorrichtungen (Putenställe).
- Feststellung BP:
 - Kläger hat Pachtzahlung in vollem Umfang als steuerfreie Vermietungsumsätze nach § 4 Nr. 12a UStG behandelt.
 - Prüfer ermittelte einen auf die Betriebsvorrichtungen entfallenen Pachtanteil von jeweils 20% und unterwarf diesen gemäß § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG der USt.
- FA erließ geänderte USt-Bescheide für 2010 bis 2014. Einsprüche wurden als unbegründet zurückgewiesen.

218

9 Rechtsprechung

9.6 Steuerfreie Vermietung Putenstall mit Betriebsvorrichtung

Streitfrage (FG Niedersachsen v. 11.06.2020 – 11 K 24/19): **Ergänzung**

Entscheidung:

- Pachtanteil Betriebsvorrichtung zu Unrecht USt unterworfen
- Überlassung Betriebsvorrichtung = unselbständige Nebenleistung
 - teilt das Schicksal der Hauptleistung
- neuere BFH-Rspr. (Pflegeheimfall):
 - Aufteilungsgebot des § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG greift nicht, wenn Einrichtungsgegenstände mitverpachtet werden, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der jeweiligen Immobilien zwingend erforderlich sind und diese erst betriebs- und benutzungsfähig machen
 - sieht das FG auch für die Stalleinrichtungen als gegeben an
 - Abschn. 4.12.10 UStAE, wonach für die Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen etwas anderes gelten soll, folgt das FG nicht
 - Auffassung FA nicht im Einklang mit EuGH-Rechtsprechung
- **BFH-Beschluss vom 26.05.2021 - V R 22/20 EuGH-Vorlage**

219